

Auszug aus der **VOBGM (Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe)**

## § 62

### **Übergang von der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss**

Der mittlere Abschluss an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium, wenn die Versetzung nach § 64 nicht möglich ist, aber die **Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern** den Übergang nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes befürwortet. Dafür müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. In allen Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts muss ein Notendurchschnitt von besser als befriedigend (3,0) erbracht werden.

⇒ Notendurchschnitt  $\leq 2,9$

2. In den Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung müssen die folgenden Leistungen erbracht werden:

a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen in den Kursen der oberen Anspruchsebene mindestens befriedigende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen,

⇒ **E**-Kurs-Noten  $\leq 3$  und **G**-Kurs-Noten  $\leq 2$

b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen in den Kursen der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende Leistungen. In den Kursen der mittleren Anspruchsebene muss in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einem naturwissenschaftlichen Fach ein Notendurchschnitt von besser als befriedigend (3,0) erreicht werden. Es darf nur ein Kurs der untersten Anspruchsebene besucht werden, der mit guten Leistungen abgeschlossen werden muss.

⇒ **A**-Kurs-Noten  $\leq 4$   
und **B**-Kurs-Notendurchschnitt (D, M, 1. FS sowie Bio oder Che oder Phy)  $\leq 2,9$   
und **C**-Kurs-Noten  $\leq 2$

3. Ausgleichsregelungen werden nicht angewendet.

## § 64

### Versetzung in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erreicht hat.

⇒ § 64 (3)

(2) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts oder des Wahlpflichtunterrichts sind mindestens befriedigende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

⇒ Kursnoten (in BWU, Sport, Musik/Kunst, Religion/Ethik)  $\leq 3$

(3) Für die Fächer oder Lernbereiche des Pflichtunterrichts mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt Folgendes:

1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens drei Kursen der oberen Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen der unteren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen der oberen Anspruchsebene müssen mindestens zweimal befriedigende und mindestens einmal gute, sonst mindestens ausreichende, in den Kursen der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden.

⇒ **E-Kurs-Noten:**  $2x \leq 3$  und  $1x \leq 2$  und  $\text{Rest} \leq 4$   
und **G-Kurs-Noten**  $\leq 2$  mit maximal 1× Hauptfach

2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Teilnahme an mindestens zwei Kursen der obersten Anspruchsebene, sonst der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Fächern der mittleren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In diesen Fächern müssen in den Kursen der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende, in den Kursen der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

⇒ mind. 2× **A-Kurse** mit **A-Kurs-Noten**  $\leq 4$   
und sonst **B-Kurse** ( maximal 1× Hauptfach ) mit **B-Kurs-Noten**  $\leq 3$

⇒ **ACHTUNG:**  
am Gymnasium gibt es nur **A-Kurse**  
ohne jegliche Differenzierung  
und ohne Berücksichtigung individueller Stärken und Schwächen

(4) Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.

⇒ kein Ausgleich möglich für 1× Note 6 in D, M, E und GL  
(wie am Gymnasium)

2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus.

⇒ kein Ausgleich möglich für  $1 \times \text{Note } 6$  und  $1 \times \text{Note} \geq 5$   
(wie am Gymnasium)

3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs der oberen Anspruchsebene,

b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs der obersten Anspruchsebene oder durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

Minderleistung in Hauptfach (D, M, E, GL)

⇒ Ausgleich möglich durch **E**-Kurs-Note 1

⇒ Ausgleich möglich durch **A**-Kurs-Note 2

oder durch GL-Note 2

oder durch  $2 \times \text{Note} \leq 2$  (in BWU, Sport, Musik/Kunst, Religion/Ethik)

(am Gymnasium **nur** mit **A**-Kurs-Note 2 möglich)

4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung.

Minderleistung in Nebenfach

⇒ Ausgleich möglich durch bessere Hauptfach-Kurs-Note als erforderlich  
(wie am Gymnasium)

⇒ Ausgleich möglich durch  $2 \times \text{Note} \leq 2$  (in BWU, Sport, Musik/Kunst, Religion/Ethik)  
(am Gymnasium **nur** mit  $2 \times \text{A-Kurs-Nebenfachnote} \leq 2$  möglich)

5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.

⇒ kein Ausgleich möglich für  $\geq 3$  Minderleistungen  
(wie am Gymnasium)

6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

⇒ kein Ausgleich möglich für  $\geq 2$  Minderleistungen in Hauptfächern  
(wie am Gymnasium)

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.